

§ 15 Abs. 4 h)

	h) Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmeregelungen gemäß § 12 Abs. 1 zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.
--	--

Auch unter den Aufgaben des Ehrenrates wird die Bevollmächtigung eingefügt, Doppelmitgliedschaften der Präsidiumsmitglieder in Bezug auf hauptamtliche Tätigkeit in den Kapitalgesellschaften im Notfall zu ermöglichen. Zwar wäre dies nicht notwendig, um die Regelung in Kraft treten zu lassen, ist jedoch für die Systematik und Verständlichkeit der Satzung sinnvoll. So muss nach dieser Aufgabe des Ehrenrates nicht erst die ganze Satzung durchforstet werden – es erleichtert das Finden der Zuständigkeiten.